



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo
mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 10, Peitz, den 28. Juli 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2010

Seite 3

Gemeinde Jänschwalde

Satzung der Gemeinde zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 3

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2010

Seite 4

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 4

Stadt Peitz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2010

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 6

Bekanntmachung 10. Sitzung Seniorenbeirat

Seite 6

Bekanntmachung der Beschlüsse des TAV Peitz

Seite 6

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 6

Sitzungstermine

Seite 8

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde Heinersbrück

zur Umlage

der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), - des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160), - der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“, - des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Heinersbrück ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 WHG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung dem Gewässerunterhaltungsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Heinersbrück legt kalenderjährlich die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Heinersbrück mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf Quadratmeter abgestellte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Heinersbrück über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung am 14.12.2007, außer Kraft gesetzt.

(3) Soweit eine Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht gegolten haben.

Peitz, den 15.07.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|-----------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 52.700 | | 1.022.500 | 1.075.200 |
| die Ausgaben | 52.700 | | 1.022.500 | 1.075.200 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | | 90.200 | 427.600 | 337.400 |
| die Ausgaben | | 90.200 | 427.600 | 337.400 |

§ 2

Die bisherigen Festsetzungen zu Krediten, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkrediten werden nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Es ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Begriffsabgrenzung "erheblich und geringfügig".

Heinersbrück, den 16.07.2010 Peitz, den 15.07.2010

H. Gröschke
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Jänschwalde

Satzung der Gemeinde Jänschwalde

zur Umlage

der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), - des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasser-

rechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160), - der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“, - des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 08.07.2010 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jänschwalde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 WHG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandsatzung dem Gewässerunterhaltungsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Jänschwalde legt kalenderjährlich die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Jänschwalde mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf Quadratmeter abgestellte Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt
- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

**§ 6
Fälligkeit**

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres bei dem Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

**§ 7
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Jänschwalde über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung am 13.12.2007, außer Kraft gesetzt.
- (3) Soweit eine Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht gegolten haben.

Peitz, den 14.07.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Jänschwalde
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|-----|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 100.100 | 2.349.600 | 2.249.500 | |
| die Ausgaben | 100.100 | 2.349.600 | 2.249.500 | |

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge | |
|--|--------------|------------------|---|-----|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |

| | | | | |
|-------------------------|--|--------|---------|---------|
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | | 83.800 | 654.300 | 571.800 |
| die Ausgaben | | 83.800 | 654.300 | 571.800 |

§ 2

- 1. Kredite und
- 2. Verpflichtungsermächtigungen werden wie bisher nicht festgesetzt.

Es wird neu festgesetzt:

- 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 390.000 EUR auf 370.000 EUR

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Es ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Begriffsabgrenzung "erheblich und geringfügig".

Jänschwalde, den 14.07.2010 Peitz, den 14.07.2010

H. Schwietzer
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack

zur Umlage

**der an den Gewässerunterhaltungsverband
„Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“
zu entrichtenden Verbandsbeiträge**

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), - des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160), - der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“, - des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008

(GVBl. I, S. 62), - des § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 02.07.2010 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 WHG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung dem Gewässerunterhaltungsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack legt kalenderjährlich die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Turnow-Preilack mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
 (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

**§ 3
Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
 (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
 (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
 (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf Quadratmeter abgestellte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt
 - ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

**§ 6
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:
- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - (3) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres bei dem Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

**§ 7
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung am 26.10.2007, außer Kraft.
 (3) Soweit eine Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht gegolten haben.

Peitz, den 07.07.2010

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Stadt Peitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|-----------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 434.800 | | 6.147.500 | 6.582.300 |
| die Ausgaben | 434.800 | | 6.147.500 | 6.582.300 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | | 181.300 | 2.464.500 | 2.283.200 |
| die Ausgaben | | 181.300 | 2.464.500 | 2.283.200 |

§ 2

Die bisherigen Festsetzungen zu Krediten, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkrediten werden nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Es ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Begriffsabgrenzung "erheblich und geringfügig".

Peitz, den 19.07.2010

Peitz, den 15.07.2010

B. Schulze

E. Hölzner

Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirktorin

**Bekanntmachung der Beschlüsse
der 8. Verbandsversammlung**

**des Trink- und Abwasserverbandes
- Hammerstrom/Malxe - Peitz am 17.06.2010**

Beschluss-Nr. TAV/08/23/10

Der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/08/24/10

Der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von abfließendem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Regenwasserkanalisation und Mischwasserkanalisation) des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

Beschluss -Nr. TAV/08/25/10

Der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (Beitragssatzung).

**Bekanntmachungen der Beschlüsse
der Gemeindevertretungen**

**18. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück
am 08.06.2010**

öffentlicher Teil

Beschluss: 7/18/90/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Planung der Außenanlagen des Friedhofs Heinersbrück gemäß Vorschlag.

Beschluss: Hei/KÄ/010/2010

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, den 2. BA - Gehwegbau Hauptstraße „Ausführungsplanung“ komplett durchzuführen.

Beschluss: 7/18/91/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Nutzungsvertrag mit dem Jugendclub Heinersbrück in der vorliegenden Form.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 7/18/92/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Tausch des Flurstücks 33/5 mit dem Flurstück 29/1 der Flur 2, Gemarkung Heinersbrück.

Die Kosten des Notarvertrages werden zur Hälfte von den Vertragsparteien getragen.

**13. Sitzung des Amtsausschusses Peitz
am 21.06.2010**

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/OA/040/2010

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Anschaffung der Bürosoftware Microsoft Office 2010 für die gesamte Verwaltung des Amtes Peitz (insgesamt 70 Lizenzen) auf der Grundlage des Microsoft Select Rahmenvertrages mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg.

Beschluss: AP/BA/042/2010

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe zum Kauf eines Kraftwagens SUZUKI Jimny 1,3 Comfort, inkl. Gasumbau.

Beschluss: AP/BA/041/2010

Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Pergola am Verwaltungsgebäude an die Fa. Gohr Holzbau GmbH.

Beschluss: AP/BA/034/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt, dem der DEGAT Planungsgesellschaft mbH Cottbus den Zuschlag für die Honorarleistungen „Grafische Leistungen für das touristische Wegeleitsystem im Amt Peitz“ zu erteilen.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

| | |
|---|---|
|  <p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p> | <p>Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p> |
| | <p>Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de</p> |

**Bekanntmachung der 10. Sitzung
des Seniorenbeirates des Amtes Peitz**

Die 10. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

**am Montag, dem 02.08.2010
um 10:00 Uhr
in der Amtsbibliothek (Bedum-Saal)
Schulstraße 8, 03185 Peitz**

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 9. Sitzung des Beirates
3. Auswertung der Sitzung des Kreissenioresrates vom 12. Juli 2010
4. Auswertung der 17. Brandenburgischen Seniorenwoche 2010 im Amt Peitz, Darlegung der Finanzen
5. Diskussion zur bisherigen Erarbeitung der Leitlinien zur Seniorenpolitik im Amt Peitz
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Beiratsmitglieder

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Die Gestaltung der Texte wird in deutscher Sprache ausgeführt, die Ortsnamen werden zweisprachig dargestellt.

Beschluss: AP/BA/036/2010

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben Heizungs- und Absauganlage Feuerwehrgerätehaus Drewitz an die Fa. B. Markusch, Drehnow.

Beschluss: AP/BA/037/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 3 Bauhauptleistungen, Bauvorhaben Neubau Mehrzweckhalle Grundschule Peitz, an die Fa. Neusch Bau GmbH Spremberg.

Beschluss: AP/BA/038/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 15 Gewerk Elektro- und Blitzschutzinstallation, Bauvorhaben Neubau Mehrzweckhalle Grundschule Peitz, an die Fa. Starke und Marquardt, Peitz.

Beschluss: AP/BA/039/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 16 Gewerk Schwachstrom, Bauvorhaben Neubau Mehrzweckhalle Grundschule Peitz, Büttner GmbH Cottbus.

Beschluss: AP/BA/033/2010

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk Baustrom, Bauvorhaben Neubau Mehrzweckgebäude Schulstraße 2 in 03185 Peitz, an die Fa. elmak, Peitz.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: AP/BA/035/2010

1. Der Amtsausschuss Peitz beschließt, dem Antrag auf Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Mehrzweckhalle der Grundschule zuzustimmen.
2. Der Amtsausschuss Peitz beschließt den Vertrag mit der Sonnenstrom und -wärme GbR.
3. Der Pächter hat eine Rückbaubürgschaft im Amt Peitz zu hinterlegen.

**12. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen
am 22.06.2010**

öffentlicher Teil

Beschluss: 3/12/53/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt die Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße/Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Dra/OA/012/2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt, dem SV Drachhausen für den Ausgleich der Bewirtschaftungskosten für die Sportlerklausen aus dem Jahr 2008 einen Zuschuss zu gewähren.

Beschluss: Dra/KÄ/011/2010

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt das Feuerwehrgerätehaus Drachhausen in Höhe des Restbuchwertes (Stichtag 30.06.2010) an das Amt Peitz zu veräußern.

Beschluss: Dra/BA/010/2010

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, die elmak GmbH mit der Bauleistung Einbau einer Gasbrennwerttherme in der KITA Drachhausen mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II zu beauftragen.

Die Mittel stehen auf der Haushaltsstelle 2.4640.9490 zur Verfügung.

**15. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack
am 02.07.2010**

öffentlicher Teil

Beschluss: 5/15/118/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: TuP/BA/008/2010

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack bestätigt die Eilentscheidung 5/01/2010, Vergabe der Elektroinstallation zum Bauvorhaben Sanierung der Kita Preilack, an die elmak GmbH Peitz.

Beschluss: TuP/BAD/007/2010

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, zukünftig ein Wappen zu führen.

Die GV beauftragt den Heraldiker Herrn Reipert mit der Erarbeitung von genehmigungsfähigen Entwürfen für ein Wappen sowie Flagge und Banner der Gemeinde und mit der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss: TuP/BA/011/2010

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks im Haushaltsplan sowie die Ausschreibung und den Kauf des Frontschlähelmähwerks.

Beschluss: 5/15/119/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dass die Sanierung der Sanitäranlagen in der Kita Preilack umgehend erfolgen soll, wenn im Haushalt 2010 noch Mittel zur Verfügung stehen. Ansonsten sind Mittel in den Haushalt 2011 einzustellen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/009/2010

Die Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen LP 2-4 Tragwerksplanung zum Bauvorhaben Sanierung „Kinderhaus Turnow“ an Dipl.-Ing. Horst Gorn, Büro für Bau- und Tragwerksplanung.

Beschluss: TuP/KÄ/010/2010

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack stimmt dem Antrag eines Bürgers auf Teilerlass an der Grundstückssteuer 2009 zu.

Beschluss: 5/15/120/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Ankauf der Teilfläche von ca. 200 qm aus dem Flurstück 190 der Flur 3 Gemarkung Turnow. Die Kosten für den Notarvertrag und die Vermessung trägt die Gemeinde. Die Einfriedung der verbleibenden Flächen wird mit Material der Anwohnerin durch die Gemeinde vorgenommen.

Beschluss: 5/15/121/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Beschluss zu Grundstücksflächen in Preilack bis zur Klärung der genauen Grundstücksgrenzen bis zur nächsten Sitzung zurück zu stellen.

Beschluss 5/15/122/10

Der Beschluss 05/14/117/2010 zur Änderung der Friedhofssatzung/Größe der Urnengräber wird aufgehoben, da die neue Urnenreihe bereits mit den Maßen 1,10 x 1,10 m begonnen wurde und deshalb so fortgeführt werden soll.

**11. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde
am 08.07.2010**

öffentlicher Teil

Beschluss: 9/11/74/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße/Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: 9/11/75/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem „Öffentlich-rechtlichen Vertrag“ über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Peitz zuzustimmen.

Dieser Vertrag ersetzt die bisherigen Verträge vom 17.06.1997 mit der Gemeinde Jänschwalde und den Vertrag vom 17.09.1998 mit der Gemeinde Drewitz.

Wenn die Zisterne noch funktionsfähig ist, ist sie in die Übersicht aufzunehmen, ansonsten soll ein Rückbau erfolgen.

Beschluss: 9/11/76/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt mit die Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Dienstleistungszentrums Drewitz gemäß Pachtvertrag sowie die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Sonnenstrom- und Wärme GbR zu Lasten des Flurstücks 436 der Flur 7, Gemarkung Drewitz. Der jährliche Pachtbetrag beträgt 3 v.H. der tatsächlichen Jahresgesamtvergütung, mindestens jedoch 150,00 Euro. Nach Nutzungsende ist der Rückbau der Anlage vertraglich durch die Firma abzusichern.

Beschluss: Jae/BA/015/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Bebauungsplan für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483 (Planfassung: Februar 2010) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss: 9/11/77/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt das Protokoll zum Abwägungsverfahren der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483 (Planungsstand: Februar 2010) in der vorliegenden Form.

Beschluss: Jae/KÄ/018/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 9/11/78/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Tausch von Teilflächen auf dem Flurstück 161 mit 1.244 qm gegen das Flurstück 76 mit 1.255 qm der Flur 4, Gemarkung Jänschwalde im Bodenordnungsverfahren 61092.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

| | | |
|--------------------|-----------|---|
| Mo., 02.08. | 10:00 Uhr | Seniorenbeirat des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal |
| Do., 12.08. | 17:00 Uhr | Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss Peitz, Rathaus Stadt Peitz |
| Fr., 10.08. | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40, Drachhausen |
| Mo., 16.08. | 19:00 Uhr | Hauptausschuss der Stadt Peitz, Rathaus Stadt Peitz |
| Do., 19.08. | 19:30 Uhr | Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108, Tauer |
| Fr., 20.08. | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Turnow-Preilack, Feuerwehrgerätehaus Preilack |

Sprechstunden der Bürgermeister

| | |
|-----------------------------------|--|
| Drachhausen: | Bürgermeister Fritz Weitow Tel.: 03 56 09/203 mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a |
| Drehnow: | Bürgermeister Fritz Kschammer Tel.: 03 56 01/2 24 85 dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Kita, Hauptstraße 34 |
| Heinersbrück: | Bürgermeister Horst Gröschke Tel.: 03 56 01/8 21 14 donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2 |
| Ortsteil Grötsch: | Ortsvorsteher Andre Wenzke Tel.: 03 56 01/8 21 47 ungerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch |
| Jänschwalde: | Bürgermeister Heinz Schwietzer Tel.: 03 56 07/74 69 14 jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde |
| Ortsteil Jänschwalde-Dorf: | Ortsvorsteher Günter Selleng Tel.: 03 56 07/7 30 99 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde |
| Ortsteil Jänschwalde-Ost: | Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen. |

| | |
|--------------------------|--|
| Ortsteil Drewitz: | Ortsvorsteher Heinz Schwietzer Tel.: 03 56 07/7 32 41 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz |
| Ortsteil Grieben: | Ortsvorsteher Hartmut Fort Tel.: 03 56 96/275 Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt. |
| Peitz: | Bürgermeister Bernd Schulze Tel.: 03 56 01/2 31 03 dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1 |
| Tauer: | Bürgermeisterin Karin Kallauke Tel.: 03 56 01/8 94 84 dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108 |
| Teichland: | Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a Tel.: 03 56 01/8 21 94 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Tel.: 03 56 01/2 30 09 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 1 Tel.: 03 56 01/2 20 19 |
| Turnow-Preilack: | Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Tel.: 03 56 01/8 98 16 gerade Wochen Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19 Tel.: 03 56 01/2 25 59 ungerade Wochen |

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 05.08.2010, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 18.08.2010